

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Donnerstag, 9. April

Nr. 15

2009

Inhalt:

- 92 Neubau eines 4-zügigen Gymnasiums mit Dreifachturnhalle und Freisportanlagen
Vergabebekanntmachung nach VOB § 17 a Abs. 4, Nr. 1
- 93 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2009
- 94 Bekanntmachung über die Absicht der Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen (Gem. Landershofen; Gartenwiese)
- 95 Bekanntmachung über die Absicht der Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen (Gem. Landershofen; Stadtweg)
- 96 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachungen des Landratsamtes

92 Neubau eines 4-zügigen Gymnasiums mit Dreifachturnhalle und Freisportanlagen Vergabebekanntmachung nach VOB § 17 a Abs. 4, Nr. 1

- 1) Öffentlicher Auftraggeber
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Tel. 08421/70248, Fax 08421/70229
- 2a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
- 2b) Art des Auftrags: Ausführung von Baumaßnahmen
- 3a) Ort der Ausführung: D – 85080 Gaimersheim
- 3b) Art und Umfang der Leistung:
Schulgebäude: Massivbauweise, 3-geschossig, ca. 36.000 cbm umbauter Raum.
Turnhalle: Massivbauweise, ca. 8.500 cbm umbauter Raum

Gewerk 50 Erdsondenbohrung

Sondenbohrungen	ca. 3.100 m
Responstest	1 Stück
Soleleitungen im Erdreich	ca. 800 m
Verteilschächte	ca. 5 Stück

Gewerk 51 Heizungsarbeiten

Wärmepumpen á ca. 70 KW	3 Stück
Pelletsessel ca. 400 KW	1 Stück
Fußbodenheizung	ca. 1.100 m ²
Rohrleitung	ca. 1.500 m
Brüstungsheizung	ca. 350 m ²
TWW Bereitung (1.500 l, 150 KW)	1 Stück

Gewerk 52 Lüftungsarbeiten

Lüftungsgerät ca. 30.000 m ³ /h	1 Stück
Lüftungsgerät ca. 36.000 m ³ /h	1 Stück
Küchenabluft	1 Stück
Brandschutzklappen mit Federrücklaufmotor	ca. 70 Stück
Schalldämpfer	ca. 70 Stück
Lüftungskanäle	ca. 1.400 m ²
Außenluftansaugtürme	2 Stück

Gewerk 53 Sanitärarbeiten

Trinkwasserleitungen aus Edelstahl	ca. 1.200 m
Abwasserleitungen aus SML	ca. 850 m
Regenwasserleitungen aus PE	ca. 300 m
Einrichtungsgegenstände	ca. 280 Stück
Feuerlöschwandhydranten	ca. 8 Stück

Gewerk 54 Wärmedämmarbeiten

Rohrleitungen mit Mineralwolle	ca. 3.000 m
Blechisolierung	ca. 200 m
Lüftungskanäle mit Mineralwolle	ca. 1.000 m ²
Armaflexisolierung	ca. 80 m ²
Blechdämmung für Lüftungskanäle	ca. 250 m ²

Gewerk 55 Elektroarbeiten

Niederspannungshauptverteiler	2 Stück
Niederspannungsunterverteiler	18 Stück
Brandmeldeanlage mit ca. 390 automatischen und ca. 50 manuellen Meldern	1 Stück
Sicherheitsbeleuchtung mit ca. 90 Leuchten	1 Stück
Datennetzwerk mit ca. 350 Ports	1 Stück
ELA-Anlagen	2 Stück
Beleuchtungskörper	1.600 Stück
Schalt- und Steckgeräte	1.500 Stück
Kabel und Leitungen	ca. 25.000 m

3c) Aufteilung in Lose: Nein

3d) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

4a) Ausführungsfristen:

Gewerk 50:	02.09.2009 – 03.11.2009
Gewerk 51:	22.06.2009 – 23.04.2010
Gewerk 52:	12.10.2009 – 11.06.2010
Gewerk 53:	12.10.2009 – 23.04.2010
Gewerk 54:	02.11.2009 – 11.06.2010
Gewerk 55:	02.06.2009 – 30.09.2010

- 5a) Anforderung der Verdingungsunterlagen beim:
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung
Residenzplatz 2, Zimmer Nr. 140 / 1. Stock
D – 85072 Eichstätt
Tel. 08421/70248, Fax: 08421/70229
- 5b) Anforderungen schriftlich mit Vorlage eines Verrechnungsschecks in Höhe von 70,00 € pro Gewerk
bei Adresse siehe 5a)
Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. (+49)89/69390711.
Versand der Leistungsverzeichnisse ab 15.04.2009 – 30.04.2009
- 6a) Angebotseröffnung:
Gewerk 50: 05.05.2009 – 11:00 Uhr
Gewerk 51: 05.05.2009 – 11:15 Uhr
Gewerk 52: 05.05.2009 – 11:30 Uhr
Gewerk 53: 05.05.2009 – 11:45 Uhr
Gewerk 54: 05.05.2009 – 12:00 Uhr
Gewerk 55: 05.05.2009 – 12:15 Uhr
- 6b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
siehe Anschrift unter 5.a)
- 6c) Sprache, in der das Angebot abzufassen ist:
deutsch
- 7a) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- 7b) Termine siehe 6 a)
Adresse siehe 5 a)
- 8) Geforderte Sicherheiten:
- Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Bruttoauftragssumme
- Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme
- 9) Zahlungsbedingungen nach VOB/B § 16
- 10) Rechtsform von Bietergemeinschaften, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11) Geforderte Eignungsnachweise
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a – f.
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- 12) Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist:
30.06.2009
- 13) Kriterien für die Auftragserteilung:
das wirtschaftlich günstigste Angebot
- 15) Auskünfte zum Verfahren erteilt:
Anschrift siehe Nr. 5a)
Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)
Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern
Maximilianstraße 39, D – 80538 München

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim
gez. Anton K n a p p , Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

93 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2009

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Am Dienstag, den 21. April 2009, findet an der Volksschule Am Graben im Pavillonbau und im Hauptbau (Erdgeschoss) in der Zeit von 13.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr und an der Volksschule St. Walburg im Altbau in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Schulanmeldung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. November dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. November 2003 geboren sind.

Für Kinder die nach dem 30. September 2009, aber nicht später als zum 30. November 2009 sechs Jahre alt sind, können die Erziehungsberechtigten auf Antrag bei der Schule den Einschulungstermin im nächsten Jahr wahrnehmen.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. November 2003 geboren ist und aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigung Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sollen vorgelegt werden:

- Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung U 9 oder die Bestätigung über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden. Dort kann gegebenenfalls ein Antrag auf Besuch einer zweisprachigen Klasse gestellt werden.

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

IV. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt (Maß-Nr. 4094) für die Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen an Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung.

Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst bei Beginn des folgenden Schuljahres wirksam

V. Schulanmeldung an Förderschulen

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen.

Die Kinder sind grundsätzlich an der Volksschule anzumelden. Die Anmeldung an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule bereits festgestellt hat, dass die genannten Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind.

VI. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. Schulsprengelinteilung

Die Schulsprengelinteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2009/2010 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch den Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (G = Volksschule Am Graben, W = Volksschule St. Walburg).

Eichstätt, 31.03.2009

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelinteilung:

Aufgliederung der Straßen Eichstätts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Volksschulen (Grundschulen) Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: G = Volksschule Am Graben
W = Volksschule St. Walburg

- Adalbert-Stifter-Weg (W)
 - Akazienweg (G)
 - Alberthalstraße (W)
 - Alfons-Fleischmann-Straße (G)
 - Alois-Brems-Straße (G)
 - Altersheimweg (W)
 - Am Adamsberg (G)
 - Am Graben (G)
 - Am Herzogkeller (W)
 - Am Kugelberg (G)
 - Am Salzstadel (G)
 - Am Siechhof (G)
 - Am Sportplatz (G)
 - Am Zwinger (W)
 - Anton-Fils-Straße (G)
 - Antonstraße (G)
 - Auf der Alm (G)
 - Aumühle (G)
 - Bachweg (G)
 - Bahnhofplatz (G)
 - Benedicta-von-Spiegel-Straße (G)
 - Breitenauerstraße (G)
 - Bruder-Egdon-Straße (G)
 - Buchtal (G)
 - Büttelgasse (W)
 - Burgstraße (W)
 - Castellweg (W)
 - Christian-Wink-Straße (G)
 - Christoph-Willibald-Gluck-Weg (G)
 - Clara-Staiger-Straße (W)
 - Dominikanergasse (G)
 - Domplatz (G)
 - Dr.-Hans-Hutter-Straße (G)
 - Egerländer Weg (W)
 - Eichendorffstraße (G)
 - Elias-Holl-Straße (W)
 - Eybstraße (W)
 - Franz-Liszt-Straße (G)
 - Frauenberg (G)
 - Freiwasser (W)
 - Friedhofgasse (G)
 - Fuchsbräugasse (W)
 - Gabrielstraße (G)
 - Gemmingenstraße (W)
 - Gesellenhausweg (G)
 - Glasgarten (G)
 - Gottesacker-gasse (G)
 - Grabmannstraße (G)
 - Gundekarstraße (W)
 - Gutenberggasse (G)
 - Hans-Lang-Weg (G)
 - Heidingsfelderweg (W)
 - Herbergshöhe (W)
 - Herzoggasse (W)
 - Hindenburgstraße (G)
 - Hofmühlstraße (W)
 - Holbeingasse (G)
 - Ignaz-Pickl-Weg (W)
 - Industriestraße (G)
 - Ingolstädter Straße (G)
 - Johannes-Kraus-Straße (G)
 - Joseph-Haas-Weg (G)
 - Kapellbuck (W)
 - Kapuzinergasse (G)
 - Kardinal-Preysing-Platz (G)
 - Kardinal-Schröffer-Straße (G)
 - Kipfenberger Straße (G)
 - Klärwerkstraße (G)
 - Klausnerweg (W)
 - Kolpingstraße (G)
 - Konrad-Kieser-Straße (G)
 - Kratzauer Straße (W)
 - Kuhweg (G)
 - Lämmertal (G)
 - Leonrodplatz (G)
 - Leuchtenbergstraße (G)
 - Lüftenweg (W)
 - Luitpoldstraße (G)
 - Markt-gasse (G)
 - Marktplatz (G)
 - Max-Reger-Weg (G)
 - Michael-Rackl-Straße (G)
 - Mondscheinweg (W)
 - Neuer Weg (W)
 - Notre-Dame-Weg (G)
 - Oettingenstraße (W)
 - Ostenstraße (G)
 - Papst-Victor-Straße (G)
 - Parkhausstraße (G)
 - Pater-Ingbert-Naab-Straße (G)
 - Pater-Marinus- Straße (G)
 - Pater-Philipp-Jeningen-Platz (G)
 - Pedettistraße (W)
 - Petersleite (G)
 - Pfahlstraße beidseitig ab Herzogbräu Richtung Residenzplatz (G)
 - Pfahlstraße beidseitig in westlicher Richtung nach Herzogbräu bis Westenstraße (W)
 - Pfarrgasse (G)
 - Pirkheimerstraße (G)
 - Rebdorfer Straße (W)
 - Reichenaustraße (W)
 - Residenzplatz (G)
 - Richard-Strauß-Straße (G)
 - Römerstraße (G)
 - Rosental (G)
 - Rot-Kreuz-Gasse (G)
 - Schaumbergweg (W)
 - Schießstättberg (G)
 - Schlaggasse (W)
 - Schneebeerenweg (G)
 - Schottenau (G)
 - Sebastian-gasse (G)
 - Seidlkreuzstraße (G)
 - Sollnau (G)
 - Sonnenwirtsgäßchen (G)
 - Spindeltal (G)
 - Sudetenstraße (W)
 - Turm-gasse (W)
 - Ulrichsteig (W)
 - Walburgiberg (W)
 - Wasserwiese (W)
 - Webergasse (W)
 - Weißenburger Straße (W)
 - Westenstraße (W)
 - Widmann-gasse (G)
 - Wiesengäßchen (G)
 - Winkelmannstraße (G)
 - Winkelwirts-gasse (G)
 - Wintershofer Weg (W)
 - Wohlmuthgasse (G)
 - Zum Tiefen Tal (W)
 - Zwittauer Weg (W)
- Stadt- und Ortsteile**
- An der Leithen (G)
 - Blumenberg (W)
 - Buchenhüll (G)
 - Häringhof (G)
 - Landershofen (G)
 - Lüften (G)
 - Marienstein (W)
 - Rebdorf (W)
 - Wasserzell (W)
 - Wimpasing (G)
 - Wintershof (W)
 - Ziegelhof (G)

94 Bekanntmachung über die Absicht der Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Landershofen, Gartenwiese (Lageplan)

Absichtserklärung aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG

Die unter (1) aufgeführte Straße soll zum 01.08.2009 zur Ortsstraße aufgestuft werden (gemäß Art. 7 BayStrWG).

(1) Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
 Straßenname: Gartenwiese
 Fl.-Nr.: 297 (teils), Gem. Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung i.d. öffentl. Feld- und Waldweg bei der Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 30/11
 km 0,000
 Endpunkt: Einmündung i.d. Ortsstraße „Untere Au“, Stadtweg“ Fl.-Nr. 29/2
 km 0,122
 Länge in km: 0,122
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

(2) Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ist die Stadt Eichstätt.

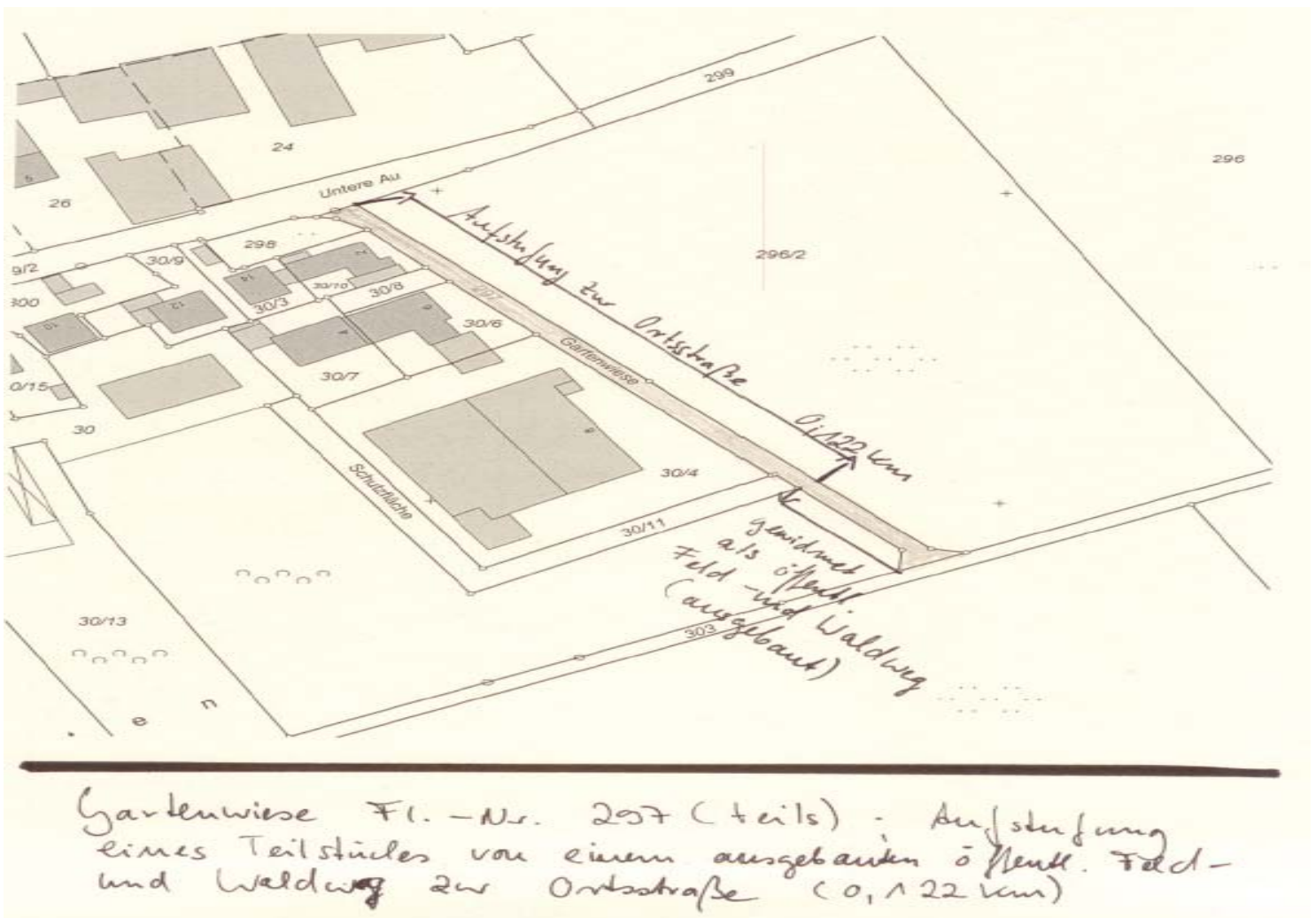
Eichstätt, 06.04.2009
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Aufstufung bzw. gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



95 Bekanntmachung über die Absicht der Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Landershofen, Stadtweg (Lageplan)

Absichtserklärung aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG

Die unter (1) aufgeführte Straße soll zum 01.08.2009 zur Ortsstraße aufgestuft werden (gemäß Art. 7 BayStrWG).

(1) Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
 Straßenname: Stadtweg
 Fl.-Nr.: 308 (teils), 29/8 (teils), Gem. Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung i.d. öffentl. Feld- und Waldweg bei der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 61/2
 km 0,000
 Endpunkt: Einmündung i.d. Ortsstraße „Stadtweg“ Fl.-Nr. 29/8 (teils) bei der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1/2
 km 0,100
 Länge in km: 0,100
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

(2) Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ist die Stadt Eichstätt.

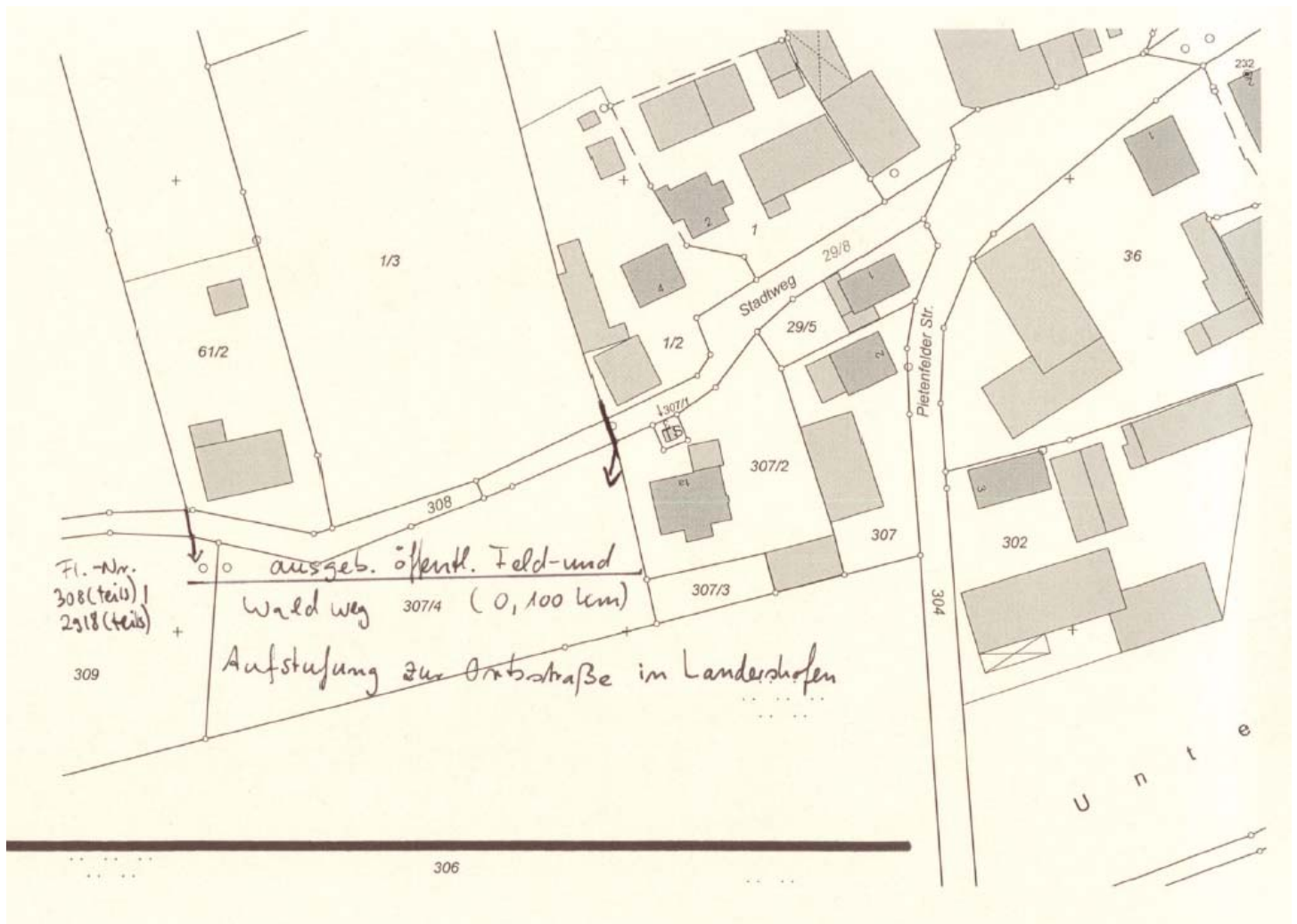
Eichstätt, 06.04.2009
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Aufstufung bzw. gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

96 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 40/41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	73.110 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	508.740 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Titting, den 7. April 2009
gez. H e i ß, Verbandsvorsitzender